

Begründung zur CoronaVO Studienbetrieb und Kunst:

I. Allgemeiner Teil

Seit etwa drei Wochen steigt die Zahl der bekannt gewordenen Corona-Infektionen wieder exponentiell an, damit einhergehend steigt auch die Zahl schwerer Krankheitsverläufe und sinkt die Möglichkeit der Kontaktnachverfolgung. Die 7-Tages-Inzidenzwert liegt in Baden-Württemberg zwischenzeitlich bei 107 pro 100.000 Einwohner. Von 44 Stadt- und Landkreisen liegen, Stand 30.10.2020, bereits 24 über einem 7-Tages-Inzidenzwert von 100 pro 100.000 Einwohner, weitere 19 über 50 pro 100.000 Einwohner, ein Großteil davon nur knapp unter der 100/100.000-Marke. Die Mehrheit der über 80 staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen sowie Akademien und 5 Universitätsklinika liegt daher aktuell in Gebieten mit stark erhöhten Fallzahlen. Über 300.000 Studierende starten in diesen Tagen in das Wintersemester.

Die Hochschulen haben strenge Sicherheitskonzepte umgesetzt, um ihren Studierenden unter Einbeziehung digitaler Lehre und anderen Fernlehrformaten ein ordnungsgemäßes Studium sicherzustellen und im Rahmen des epidemiologisch Verantwortbaren auch Präsenzunterricht zu ermöglichen. Die erforderlichen Einschränkungen dienen demgegenüber sowohl dem Gesundheitsschutz der Studierenden und Lehrenden selbst als auch dem Ziel, landesweit die Zahl der Neuinfektionen zu reduzieren und die Gesundheitssysteme und Kontaktnachverfolgung aufrechtzuerhalten. Dies erfordert eine gemeinsame Kraftanstrengung in allen gesellschaftlichen Bereichen. Mit der Corona-Verordnung von 1. November 2020 und dieser Verordnung werden daher die Regelungen für den Studienbetrieb im Hochschulbereich im Geiste der bundesweit gefassten Beschlüsse vom 28. Oktober 2020 angepasst. Für den Hochschulbereich bedeutet das: Online-Lehre ist bis Ende November 2020 die Regel, Präsenz kann es nur geben, wo es epidemiologisch verantwortbar und zwingend erforderlich ist, um einen erfolgreichen und ordnungsgemäßen Studienverlauf im Wintersemester sicherzustellen, vgl. § 1a Absatz 8 Corona-Verordnung. Diese Verordnung konkretisiert mögliche Ausnahmen. Dazu zählen insbesondere Prüfungen, Laborpraktika, praktische Ausbildungsanteile oder Präparierkurse, etwa im Medizinstudium, vgl. § 1a CoronaVO Studienbetrieb und Kunst. Außerdem enthält sie Regelungen zur Abstandsgebot und zur Maskenpflicht. Um die wissenschaftliche Arbeit

und die Vorbereitung auf Prüfungen weiter zu ermöglichen, bleiben die Hochschulbibliotheken unter Einhaltung besonderer Schutzmaßnahmen auch im November geöffnet. Auch wenn jetzt der Präsenz-Studienbetrieb nochmals weiter eingeschränkt werden muss, bleibt ein Studienbetrieb unter Pandemiebedingungen und unter Ausgleich von Nachteilen durch hochschulrechtliche Instrumente in weiten Teilen möglich, wie auch das vergangene Sommersemester gezeigt hat.

Schließlich soll hinsichtlich der Maßnahmen in der Gesamtschau soweit möglich ein Gleichklang mit vergleichbaren Lebenssachverhalten erreicht werden.

Mit der Verordnung macht der Ordnungsgeber von der Ermächtigung des § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 3 CoronaVO zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch. Die Regelungen sind im Einvernehmen mit dem für Infektionsschutz zuständigen Sozialministerium zu treffen.

II. Einzelbegründung

Zu Nummer 1 - § 1a und § 1b

Zu § 1a

Zu Absatz 1

Der neue § 1a enthält die wesentlichen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben für die Durchführung des Studienbetriebs und Öffnung der Hochschulgebäude.

Grundsätzlich enthält die CoronaVO Studienbetrieb und Kunst ergänzende und abweichende Regelungen zur allgemeinen Coronaverordnung (CoronaVO).

§ 1a CoronaVO enthält jedoch bis einschließlich zum 30. November 2020 befristete Regelungen, die sowohl den übrigen Regelungen der CoronaVO als auch der CoronaVO Studienbetrieb und Kunst sowie weiteren Ressortverordnungen vorgehen, soweit sie abweichende Regelungen enthalten.

Nach § 1a Absatz 8 Satz 1 CoronaVO wird der Studienbetrieb in Präsenz an Hochschulen bis einschließlich zum 30. November 2020 grundsätzlich ausgesetzt. Halbsatz 1 stellt klar, dass digitale und andere Fernlehrformate, unberührt bleiben, um die akademischen Ausbildung der Studierenden sicherzustellen.

§ 1a CoronaVO Studienbetrieb und Kunst enthält für den Hochschulbereich ergänzende Regelungen zu § 1a Absatz 8 CoronaVO. § 1a Absatz 8 CoronaVO und § 1a CoronaVO Studienbetrieb und Kunst sind daher zusammen zu lesen.

§ 1a CoronaVO Studienbetrieb und Kunst enthält wiederum spezielle Regelungen zu den übrigen Vorschriften der CoronaVO Studienbetrieb und Kunst. Diese speziellen Regelungen haben Vorrang. So werden im Hochschulbereich bis einschließlich 30. November 2020 die §§ 2 und 3 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst durch den neuen § 1a Absätze 4 und 5 ersetzt. Die § 4 bis 6 finden dagegen Anwendung.

Soweit die CoronaVO Studienbetrieb und Kunst dagegen abweichende Regelungen von § 1a CoronaVO enthält, finden diese bis einschließlich zum 30. November 2020 keine Anwendung. Dies betrifft den Kunst- und Kulturbereich sowie Kinos, da die allgemeine CoronaVO insoweit Spezialregelungen vorsieht, vgl. § 1b.

Zu beachten ist, dass auch die zuständige Behörde, die Ortspolizeibehörde oder das Gesundheitsamt, über die Verordnungen hinausgehende Einschränkungen per Verwaltungsakt vorsehen können.

Weitergehende, d.h. strengere Maßnahmen sind auch durch Hausrecht, Anstaltsgehalt zu treffen, Abweichungen, d.h. lockerere Maßnahmen nur, soweit dies in den Verordnungen vorgesehen ist.

Zu Absatz 2

Satz 2 konkretisiert lässt zwingend erforderlichen Präsenzunterricht zu. Hierüber entscheidet das Rektorat. Dies gilt insbesondere für Praxisveranstaltungen, die auf spezielle Räumlichkeiten angewiesen sind und zwingend sind, um den Studienbetrieb

aufrecht zu erhalten, und nicht digital durchgeführt werden können. Selbstverständlich sind die erforderlichen allgemeinen und besonderen Hygienemaßnahmen in einem Hygienekonzept festzuhalten, § 4 und 5 CoronaVO.

Nummer 1 meint neben zwingenden Labortätigkeiten, praktische Ausbildungsanteile mit Patientenkontakt im klinischen Teil des Medizinstudiums, aber auch Veranstaltungen mit überwiegend praktischen Unterrichtsanteilen, etwa das selbstständige Arbeiten am Werk an den Kunsthochschulen sowie den Akademien nach dem Akademiengesetz. Unter Lehrveranstaltung mit überwiegend praktischen Unterrichtsanteilen fällt beispielsweise auch der musische Einzelunterricht. Diese sind jedoch ebenfalls nur dann zulässig, soweit diese zwingend notwendig sind und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrmethoden ersetzt werden können.

Auch Abschlussprüfungen und gewisse Zulassungsverfahren können in der Abwägung unaufschiebar sein.

Soweit in einzelnen Bereichen, wie z.B. der Hochschulmedizin, aufgrund der Hygienepläne oder anderer Vorschriften besondere Regelungen gelten, gehen diese Regelungen vor.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass die Hochschulgelände nur für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet sind. Für die Hochschulbibliotheken gilt diese Einschränkung nicht, § 1a Absatz 6 Nummer 4 CoronaVO. Das Rektorat oder die Akademieleitung kann weitere Personengruppen zulassen. Über das Hausrecht oder die Anstaltsgewalt nach § 5a können im Rahmen des Raumnutzungskonzepts auch einzelne Gebäude geschlossen werden. Die Regelung zum Zugang zu Lernplätzen dient, sofern diese nach Absatz 1 zugelassen sein sollten, der besseren Kontaktnachverfolgung, vgl. § 4 Nummer 3, da für manche Plätze bisher nicht zwingend einer Voranmeldung vorgesehen war.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält für die Zeit des starken Infektionsgeschehens eine Spezialregelung. Absatz 6 stellt daher klar, dass § 2 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst und damit auch die Kohortenregelung nach Absatz 2, keine Anwendung findet. Außerdem stellt Absatz 4 die Geltung des Mindestabstands von 1,5 Metern auch für die Mensen und Cafeterien klar. Wie bisher auch sind die Ausnahmen nach § 2 Absatz 2 CoronaVO möglich.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Fälle, einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Zeit bis einschließlich zum 30. November 2020 abschließend, so dass auch § 3 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst keine Anwendung findet, vgl. Absatz 6.

Nach Nummern 1 bis 3 gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im gesamten Studienbetrieb, in Lehrveranstaltungen auch für den Dozenten. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist, vgl. Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 CoronaVO und die Begründung zu § 3 Absatz 2 CoronaVO.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht grundsätzlich nicht im Außenbereich, soweit nicht eine zwingende Präsenz-Lehrveranstaltung im Freien stattfindet, vgl. Nummer 1, oder ein Anstell- und Wartebereich im Freien vorgesehen ist, etwa beim Außer-Haus-Verkauf der Mensen, vgl. Nummer 2. Außerdem wird die Maskenpflicht auch auf den Eingangsbereich vor dem Hochschulgebäude erstreckt, da dort der Abstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist dieser Bereich von der Hochschule gemäß § 4 Nummer 8 CoronaVO zu kennzeichnen. Weitergehende Maßnahmen der Hochschule sind aufgrund Hausrecht oder Anstaltsgewalt möglich.

Wie bisher gelten die Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 CoronaVO. Darüber hinaus bestehen Ausnahmen bei der Sportausübung und beim musikalischen oder darstellenden Vortrag bzw. musikalischen Üben in Einzelüberäumen, sofern diese nach Absatz 2 in Präsenzform zugelassen sind.

Absatz 6 stellt klar, dass während der Geltung des § 1a aufgrund dessen Vorrang die §§ 2, 3 und 5b für den Studienbetrieb keine Anwendung finden.

Zu § 1b

§ 1b stellt klar, dass während der Geltung des § 1a CoronaVO aufgrund dessen Vorrang die § 3 Absatz 2 sowie § 5 Absätze 3 Nummer 1 und Absatz 4 für den Kunst- und Kulturbetrieb keine Anwendung finden. Hier trifft die Corona-Verordnung eine abschließende Regelung.

Zu Nummer 2 - § 5

Zu a) – Absatz 1

Die bisherige Regelung war zu eng, da die Hochschulgebäude häufig und regelmäßig durch Dritte, etwa im Bereich des Sports, aber auch für Wahlen genutzt werden. Sofern es sich um einen erlaubten Zweck nach der CoronaVO handelt, ist eine Nutzungsüberlassung durch das Rektorat auch zu anderen als hochschulischen Zwecken bei Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zulässig.

Zu b) – Absatz 2

Für den Bereich des wissenschaftlichen Sportstudiums und des Allgemeinen Hochschulsports werden die vergleichbaren Sachverhalte der CoronaVO herangezogen.

Zu c) und d) - Absätze 3 und 4 (neu)

Folgeänderungen.

Zu e)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 3 - § 5a

Aus der über § 16 Absatz 3 Satz 1 beim Rektorat verorteten Anstaltsgewalt ergibt sich für das Rektorat das Recht, den Hochschulbetrieb so zu organisieren, dass die funktionsgerechte Aufgabenwahrnehmung der Hochschuleinrichtungen gewährleistet ist. Damit kann das Rektorat Vorgaben machen, die der Ausnahmesituation der Coronapandemie Rechnung tragen. § 5a wird daher ergänzt.

Zu Nummer 4 - § 6

Der Bußgeldtatbestand wird auf § 1a Absatz 5 erstreckt.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.